

Amtsblatt

für den Landkreis Oberspreewald – Lausitz

Jahrgang 12

Senftenberg, den 26.08.2005

Nr. 09/2005

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Landrates	
Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen Beschluss-Nr. 10/129/05 des Kreistages des LK OSL vom 09.03.2005	3
1. Änderung zur Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz	7
Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag - Wahlkreis 65 - Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II	
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	17
Sitzung des Kreiswahlausschusses	18

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Landrates

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz weist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV darauf hin, dass die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen nach § 5 Abs. 2 LAufnG durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19.04.2005 (Gesch.-Z.: 26-4820.3) genehmigt wurde.

Beschluss-Nr. 10/129/05 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 09.03.2005

Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360) geändert durch Gesetz vom 21.06.1998 (GVBl. I S. 279) und § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.12.1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2003 (GVBl. I S. 59) sowie der §§ 12 bis 16 i. V. m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 09.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

- (1) Übergangseinrichtungen sind Einrichtungen, die der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 2 LAufnG dienen.
Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte für die vorläufige Unterbringung von Ausländern und Asylbewerbern, für die eine Aufnahmeverpflichtung gemäß § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG besteht. Übergangswohnungen sind Einrichtungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG verpflichtet ist.

- (2) Benutzer eines Übergangwohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gemäß § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Übergangswohnungen auf Grund eines privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder einen vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührensschuldner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch, Arbeitssuche oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 SGB XII.
- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält der Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für die Übergangseinrichtungen beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen.
- a) 56,73 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
 - b) 113,45 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
 - c) 170,18 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für die Übergangseinrichtungen beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
- a) 91,24 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
 - b) 121,65 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für die Übergangseinrichtungen beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 121,65 Euro pro Person.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 24. August 2005

Holger Bartsch
Landrat

(Siegel)

**Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. §§ 20 Abs. 4, 6 und 21 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunal-
aufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund der § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) macht der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Aufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz in ihrer Sitzung am 15.03.2005 beschlossene 1. Änderung zur Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz hiermit bekannt.

Die Satzung tritt gemäß § 11 GKG i.V. m. § 20 Abs. 6 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 19.08.2005

Holger Bartsch
Landrat

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

1. Änderung zur Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz in ihrer Sitzung am 15.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Rechtsform und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz“ und hat seinen Sitz in Altdöbern.
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet wird in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt und umfasst die in der Anlage 2 aufgeführten Flure und Flurstücke. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verbandssatzung.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Mitglieder und Verwaltungsorganisation

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Altdöbern und die Gemeinde Luckaitztal für den Ortsteil Schöllnitz.

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 und 4 werden wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 2 und Abs. 4 wird der Gemeindename „Schöllnitz“ durch den Gemeindennamen „Luckaitztal“ ersetzt.

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

Artikel 5

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Verbandes besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 4 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Die Vertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihr Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Vertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat 4 Stimmen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

Artikel 6

§ 8 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „ des Verbandsvorstandes“ wird gestrichen.

Artikel 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Verbandsversammlung werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungs-kästen der Gemeinden Altdöbern und Luckaitztal öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Altdöbern:

- a) Marktstraße 1, am Rathaus
- b) Schulstraße, am Plus - Einkaufsmarkt
- c) in der Ortslage Chransdorf, an der Tischlerei
- d) Dorfstraße 4, in der Ortslage Peitzendorf
- e) Dorfstraße, am Bürgerhaus in der Ortslage Pritzen
- f) in der Ortslage Waldfrieden
- g) Dorfstraße, an der Bushaltestelle im OT Ranzow
- h) Dorfstraße, am Gemeindehaus im OT Ranzow
- i) Hauptstraße 8, am Gemeindebüro im OT Reddern

Gemeinde Luckaitztal im Ortsteil-Schöllnitz:

- a) Lindenstraße 2, am Gemeindebüro in Schöllnitz,
 - b) Gosdaer Straße 8, in Luckaitz
 - c) Dorfaue, an der Bushaltestelle in Rettchensdorf
 - d) Lindenallee 1, am Gemeindehaus in Neudöbern
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung und wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

- die Zeit und den Ort der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer
- die Tagesordnung
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
- die Ergebnisse der Abstimmungen

enthalten.

Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen einzelner erfordern. Unter diesen Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen bei:

1. Grundstücksgeschäften
2. Personalangelegenheiten
3. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen
4. Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen
5. Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung
6. sonstige Angelegenheiten, insbesondere die Behandlung von Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, soweit eine vertrauliche Behandlung geboten scheint.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Artikel 8

§ 10 wird aufgehoben.

Artikel 9

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Verbandssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen müssen von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters.
- (5) Dem Vorstandsvorsteher obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu zählen insbesondere:
 1. Vergaben von
 - a) Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A bis zu einem Betrag von 1.000 €
 - b) Bauleistungen im Sinne der VOB/A bis zu einem Betrag von 1.500 €
 2. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 1.500 € im Jahr nicht übersteigt.

Artikel 10

§ 12 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird das Wort „des Vorstandsvorstandes“ gestrichen.

Artikel 11

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Buchstabe b) wird der Gemeindename „Schöllnitz“ durch den Gemeindennamen „Luckaitztal“ ersetzt.

Artikel 12

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin.

- (2) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung werden gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung bekannt gemacht.
- (3) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für das Amt Altdöbern öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13

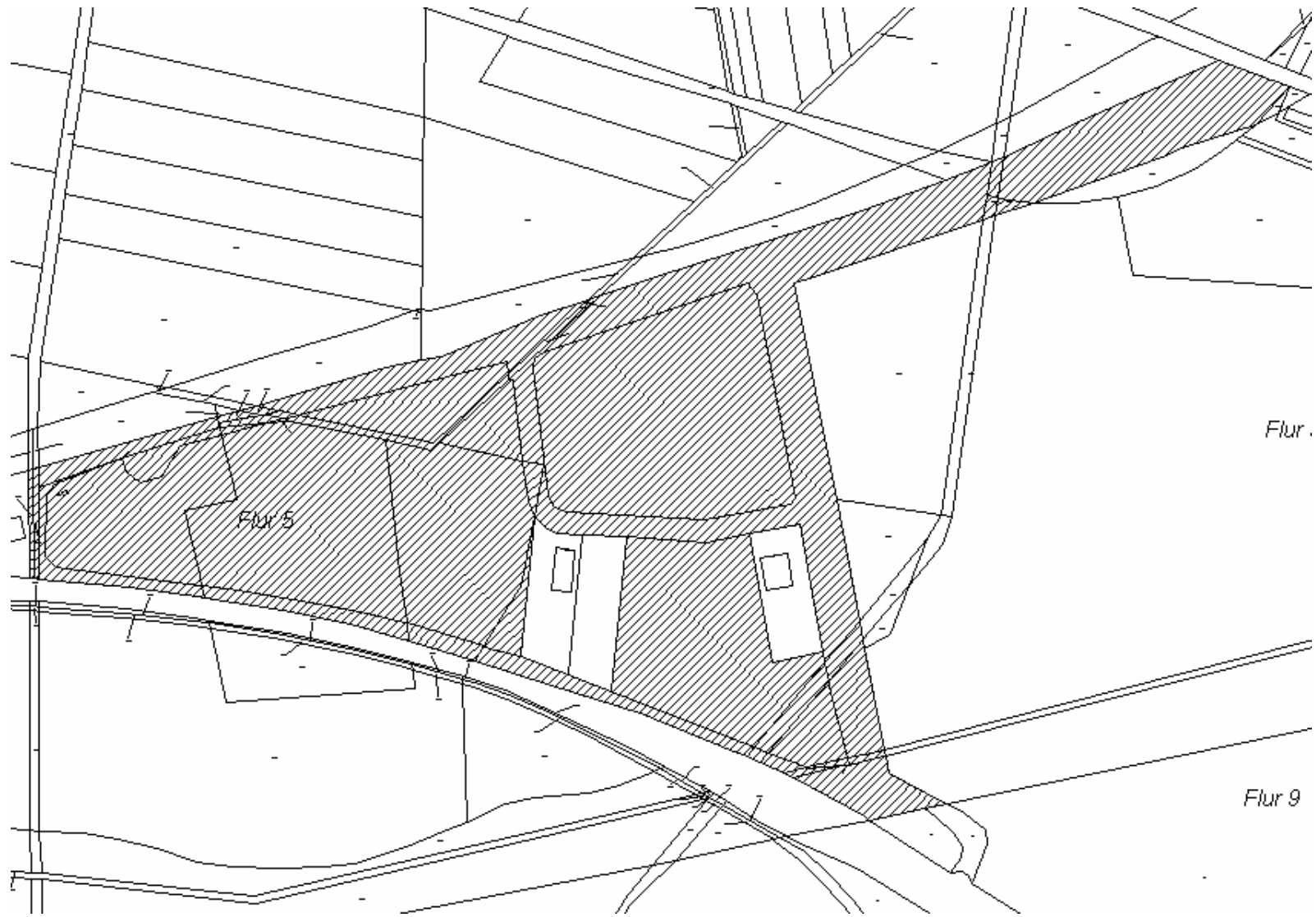
„ Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.“ *

Altdöbern, 15.03.2005

gez. Roland Schneider
Verbandsvorsteher

* Die Änderungssatzung tritt gemäß § 11 GKG i.V.m. § 20 Abs. 6 GKG am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

2 Anlagen



Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Eigentümer
Schöllnitz	4	384	258	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	4	385	10.398	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	150/1	145	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	151/14	188	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	202/8	121	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	206/2	70	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	222/2	133	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	223/1	321	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	223/10	319	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	271	1.583	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	272	5	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	273	1.033	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	274	10.817	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	275	1.665	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	276	4.144	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	277	3.832	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	278	271	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	279	9	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	280	95	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	281	1.305	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	282	559	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	283	73	Zweckverband Gewerbegebiet Altdöb./Schöllnitz
Schöllnitz	5	284	19.052	Zweckverband Gewerbegebiet Altdöb./Schöllnitz
Schöllnitz	5	285	1.768	Zweckverband Gewerbegebiet Altdöb./Schöllnitz
Schöllnitz	5	286	13.706	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	287	413	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	288	701	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	289	995	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	292	1.701	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	293	27.974	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	295	2.215	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	296	24.468	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	297	103	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	298	867	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	299	451	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	300	2.078	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	301	1.911	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	302	220	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	303	71	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	304	111	Gemeinde Luckaitztal

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Eigentümer
Schöllnitz	5	305	112	Gemeinde Luckaitztal
Schöllnitz	5	306	39	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	307	2.953	Gemeinde Altdöbern
Schöllnitz	5	397	17.230	Gemeinde Altdöbern
			∑ 156.483	

**Der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
Wahlkreis 65
Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II**

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 65, Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II, hat in seiner Sitzung am 19. August 2005 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Hilsberg, Stephan
Informatiker
17. Februar 1956, Müncheberg/Mark
Albrechtstr. 14e
10117 Berlin
2. Kreiswahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
Stübgen, Michael
Maurer,
17. Oktober 1959, Lauchhammer
Rosa-Luxemburg-Str. 61
03238 Finsterwalde
3. Kreiswahlvorschlag der Partei „Die Linkspartei. PDS“ (Die Linke.)
Gabbe, Hans Harald
Groß- und Außenhandelskaufmann
25. Mai 1946, Bamberg
Pestalozzistr. 7, 63128 Dietzenbach
4. Kreiswahlvorschlag der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ (GRÜNE/B90)
Peschel, Klaus
Dipl.-Ing. agr.
18. März 1960, Elsterwerda
Uebigauer Str. 20, 04924 Uebigau-Wahrenbrück
5. Kreiswahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP)
Hartenstein, Ulrich
Stadtplaner
5. Mai 1951, Chemnitz
Schliebener Str. 19, 04916 Herzberg (Elster)
6. Kreiswahlvorschlag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)
Kokott, Manuela
Steuerfachangestellte
16. Dezember 1968, Halberstadt
Hauptstr. 1c, 15859 Storkow (Mark)

Herzberg, 19. August 2005

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

**Der Kreiswahlleiter für die Wahl des 16. Deutschen Bundestages
Wahlkreis 65
Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II**

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl des 16. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 65 tritt am Mittwoch, 21. September 2005, 14 Uhr im Sitzungsraum Nr. 137 b der Kreisverwaltung Elbe-Elster in Herzberg, Ludwig-Jahn-Str. 2 zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um gem. § 41 BWG das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.

Herzberg, 19. August 2005

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter